

**BERICHT
des Vorstandes
der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG**

zu dem Tagesordnungspunkt 9
der 13. ordentlichen Hauptversammlung am 19.05.2006

Zu Tagesordnungspunkt 9: Ermächtigung des Vorstands das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen

In der heute durchzuführenden ordentlichen Hauptversammlung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG („Erste Bank“) soll dem Vorstand die Ermächtigung erteilt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates binnen fünf Jahren um bis zu EUR 180.000.000,- durch Ausgabe von bis zu 90.000.000 neuen Aktien wie folgt zu erhöhen:

- a. durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage ohne Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, sofern jedoch die Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens dient, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre;
- b. durch Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

Der Vorstand erstattet daher folgenden Bericht gemäß § 153 Abs 4 AktG über den Grund des Bezugsrechtsausschlusses:

ad a. Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens

Das hiermit zu beschließende genehmigte Kapital soll primär ohne Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgenützt werden. Sofern das genehmigte Kapital jedoch zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens eingesetzt wird, soll das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können.

Die vorrangige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft stellt gemäß § 153 Abs 5 AktG von Gesetzes wegen einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dar.

Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der Erste Bank will die Identifikation der Mitarbeiter mit der Erste Bank-Gruppe erhöhen und Schlüsselkräfte an die Erste Bank-Gruppe binden. Es sollen Belohnungsanreize für Leistungsträger der Erste Bank-Gruppe geschaffen werden. Die Aktienbeteiligung ermöglicht es den Mitarbeitern, an einer positiven Entwicklung der Erste Bank-Gruppe in verstärktem Ausmaß zu profitieren und stellt so einen über bestehende leistungsorientierte,

variable Gehaltsbestandteile hinausgehenden Leistungsanreiz dar, wodurch ein für die Erste Bank-Gruppe positiver Effekt zu erwarten ist.

ad b. Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage

In der Strategie der Erste Bank nimmt die Expansion und Durchdringung des zentraleuropäischen Marktes einen bedeutenden Platz ein. Der Vorstand soll dabei unter anderem auch die Möglichkeit wahrnehmen können, bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe, oder Anteile an Gesellschaften zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen ist deswegen von Vorteil, da er einen raschen Markteintritt ermöglicht, auf einen bereits bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann und mit dem lokalen Markt vertraute Mitarbeiter übernommen werden.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, oder Anteilen an Gesellschaften kann es von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn der Verkäufer es vorzieht, anstelle von Bargeld Aktien der Erste Bank zu erhalten. Des Weiteren kann durch die Gewährung eigener Aktien teils auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei Barzahlung.

Sollten keine oder nicht ausreichend viele eigene Aktien zur Verfügung stehen oder sollen die vorhandenen eigenen Aktien anderen Zwecken dienen, so soll der Vorstand der Erste Bank die Möglichkeit haben, im Wege einer Kapitalerhöhung weitere Aktien zu schaffen, die als Gegenleistung für die Einbringung von Vermögenswerten als Sacheinlage verwendet werden können.

Gerade eine Kapitalerhöhung gegen Einbringung von Sacheinlagen setzt den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann, wie z.B. Anteile an einem für die Erste Bank strategisch wichtigen Unternehmen oder dgl.

Aus diesen Gründen soll für den Fall, dass eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage stattfinden soll, das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Die Festsetzung aller Bedingungen der Kapitalerhöhung darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgen.

Das in der heutigen Hauptversammlung zu beschließende genehmigte Kapital ersetzt das gemäß Punkt 4.4 der Satzung bestehende genehmigte Kapital.

Wien, im April 2006

Der Vorstand